

**Unabhängige Kommission
der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und ihrer Diakonie
für Aufarbeitung und Prävention bei Sexualisierter Gewalt
(Kurzform: UK)**

Mitglieder:



Anja Schraut
Juristin
Anja.Schraut@evkirchepfalz.de



Ilse Seifert
Theologin, Therapeutin
Ilse.Seifert@evkirchepfalz.de



Karl Züfle
Dipl. Psychologe
Karl.Zuefle@evkirchepfalz.de

Im Zentrum unserer Arbeit stehen Sie, als Betroffene oder Betroffener, mit Ihren Erlebnissen in der Kindheit, der Jugend und/oder der Gegenwart.

Die Kommission eröffnet Ihnen einen geschützten Raum, in dem Sie über den erlebten sexuellen Missbrauch oder eine andere Form der sexualisierten Gewalt im Bereich der evangelischen Kirche der Pfalz und ihrer Diakonie sprechen können.

Wir sind unabhängig. Niemand von uns steht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche. Wir unterliegen keinen Weisungen. Wir arbeiten vertraulich.

Das ist unser Grundverständnis:

Wir hören Ihnen zu und nehmen Sie und das Gesagte ernst.

Wir verstehen, wenn es Ihnen schwer fällt, über Ihre Erfahrungen zu sprechen.

Wir geben Ihnen die notwendige Zeit, um über Ihre Erfahrungen zu berichten.

Wir bewerten Sie und Ihre Erfahrungen nicht.

Wir sagen Ihnen, was wir tun können und was nicht.

Wir überlegen mit Ihnen gemeinsam, welche Wege es gibt, das Geschehene aufzuarbeiten.

Wir sagen zu, dass Sie sich auch anonym an uns wenden können.

Verfahren

1. Schritt: Kontaktaufnahme

Sie können wählen, ob Sie sich direkt an ein Mitglied der UK über die personalisierte Mail-Adresse (siehe oben bei den Namen) oder an die UK unter der allgemeinen Mailadresse

unabhaengige-kommission@evkirchepfalz.de

wenden. Im letzteren Fall wird Ihre Meldung von einem der oben genannten Mitglieder übernommen.

2. Schritt: Anhörung/Gespräch

Das (nun) zuständige Mitglied der UK vereinbart mit Ihnen per Mail oder Telefonat, wie, wann und wo ein Gespräch stattfinden kann, bei dem Sie von Ihren Erfahrungen, Ihren Erlebnissen sprechen

können. Sie können gern eine Person Ihres Vertrauens mitbringen. Reisekosten können Ihnen und ggf. Ihrer Begleitperson erstattet werden.

Das Gespräch wird von dem zuständigen Mitglied der UK protokolliert.

Die Erlebnisse oder Erfahrungen dürfen im Einzelfall auch schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit Sie eine finanzielle Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids/Unrechts beantragen möchten, steht dafür ein Antragsformular zur Verfügung, das Sie auch gemeinsam mit einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe ausfüllen können. Gern nennen wir Ihnen eine entsprechende Adresse.

3. Schritt: Beratung und Entscheidung der UK

Die UK wird jeden Einzelfall beraten und – soweit Sie eine materielle Leistung beantragen – eine Entscheidung treffen. Eine mündliche Anhörung von Betroffenen ist möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich, da keine Beweiserhebung erforderlich ist, sondern eine Plausibilitätsprüfung stattfindet.

Sie dürfen sagen, was Ihnen helfen würde und was Sie von uns als Kirche brauchen! Wir prüfen, was wir leisten können. Neben materiellen Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids bzw. Unrechts vermitteln wir z. B. auch Gespräche mit den Leitungspersonen der Kirche und der Diakonie.

Haben Sie sich an die UK gewandt, um einen noch nicht verjährten Missbrauch oder eine andere Form der sexualisierten Gewalt innerhalb der Kirche oder der Diakonie zu melden, informieren wir in Absprache mit Ihnen die zuständige Stelle in der Kirche oder Diakonie, damit Interventionsmaßnahmen ergriffen werden können. Diese Stellen werden in Absprache mit Ihnen als Betroffene oder Betroffener alles tun, um eine konkrete Gefährdung von Ihnen und/oder weiteren Personen abzuwenden. Außerdem haben diese Stellen ein hohes Interesse daran, dass die Täter bzw. Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden (im Bereich des Arbeitsrechts, des Disziplinarrechts, des Strafrechts).

Voraussetzungen für eine finanzielle Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids/Unrechts

Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid und Unrecht ist nicht möglich. Mit dem Angebot einer materiellen Leistung in Form einer Anerkennungs- und/oder einer Unterstützungsleistung wollen wir zeigen, dass wir das Leid und Unrecht, das Ihnen von einer oder einem Mitarbeitenden unserer Kirche oder unserer Diakonie angetan wurde, wahrnehmen und die Tat verurteilen. Die Höhe der Leistung orientiert sich an der zivilrechtlichen Rechtsprechung zum Schmerzensgeld in vergleichbaren Fällen und wird im Einzelfall festgelegt. Sie beträgt maximal 50.000 €. Kriterien für die Bewilligungshöhe sind die Schwere der Tat, die Höhe des Organisationsverschuldens und die Schwere der konkreten Folgen der Tat.

Die materielle Leistung kann nur gewährt werden, wenn Ansprüche gegen den Täter bzw. die Täterin oder einer kirchlichen Stelle nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche z. B. verjährt sind und/oder der Täter bzw. die Täterin verstorben ist. Nicht verjährte Ansprüche müssen Sie gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder anderen geltend machen und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgen. Hierbei unterstützen wir Sie gern.